



Zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Was ändert sich nach der Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung?

Statement des Bundesfachverbandes UMF zur Innenministerkonferenz in Hamburg, 27.-28. Mai 2010

Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Bundesfachverband UMF) begrüßt den Schritt der Bundesregierung nach 18 Jahren den Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzuziehen. Insbesondere junge Flüchtlinge sind bislang von den Auswirkungen des ausländerrechtlichen Vorbehalts massiv betroffen. Unverständnis besteht dementsprechend gegenüber der Ankündigung der Bundesregierung, dass auf Bundesebene keine Veränderungen der Gesetzeslage notwendig sind. Die faktischen Diskriminierungen sind nicht ausgeräumt, noch immer sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Jugendliche 2. Klasse. Bundesinnenminister de Maizière wird laut Tagesordnung der Innenministerkonferenz heute über die Auswirkungen des Vorbehalts berichten, wahrscheinlich wird er erklären, dass dies keine Konsequenzen haben wird. Der Bundesfachverband UMF sieht hingegen dringenden Klärungs- und Handlungsbedarf.

1. Inobhutnahme statt Abschiebehaft!

Im März nahm sich David M. in Abschiebehaft in Hamburg das Leben. Als David M. in Haft genommen wurde, waren sich die beteiligten Behörden einig, dass er 17 Jahre alt ist. Nach geltendem Kinder- und Jugendhilferecht bedeutet dies, dass zwingend das Jugendamt einzuschalten ist. Dies geschah nicht. Auch wenn sich inzwischen herausgestellt hat, dass David M. älter war, so stellt sich uns die Frage, wie der Vorrang des Kindeswohls durchgesetzt werden soll, wenn nicht bundesweit die Abschiebehaft für Jugendliche abgeschafft wird? Und wie soll das Kindeswohl umgesetzt werden, wenn die zuständigen Jugendämter z.T. systematisch ausgeschaltet werden?

Der Grundsatz der UN-Kinderrechtskonvention ist der Begriff des Kindeswohls. Eine repressive Ausländerpolitik, deren Zwangsmittel die Abschiebehaft umfassen, ist damit nicht zu vereinbaren!

2. Beratung und Unterstützung statt „Volljährigkeit light“!

Ganz konkret zeigen sich die Auswirkungen des ehemaligen ausländerrechtlichen Vorbehalts gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention noch immer im Rahmen der Asylverfahren. Gemäß Asylverfahrensgesetz sind Asylsuchende ab dem 16. Lebensjahr verfahrensmündig. In der Praxis heißt dies, dass sie ihr Asylverfahren vielfach selbst betreiben müssen. In Hamburg bedeutet dies, dass

Bundesfachverband
Unbegleitete
Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Nymphenburger Str. 47
80335 München

Fon 089 / 20 24 40 13
Fax 089 / 20244015

info@b-umf.de
www.b-umf.de



Jugendliche mit 16 oder 17 Jahren ohne Unterstützung, ohne Vormund und ohne Beratung einen Asylantrag stellen. Sie begeben sich in ein Verfahren, das auch für gestandene Juristen voller Fallstricke ist.

Wir fragen uns, warum eine „Volljährigkeit light“ mit den garantierten Kinderrechten der UN-KRK vereinbar ist? Die notwendigen Bedingungen für einen gerechten und geordneten Ablauf des Asylverfahrens werden wesentlich und systematisch unterschritten. Hier ist eine Initiative seitens der Bundesregierung dringend gefordert.

3. Faire Verfahren statt willkürliche Altersmanipulationen!

Besondere Priorität genießt in Hamburg das Thema Altersfestsetzung. Bundesweit gibt es kein Verfahren, das eine verlässliche Überprüfung des Alters garantiert, auch medizinischen Verfahren bieten keine Gewissheit über das richtige Alter. In Hamburg sind im Jahr 2009 über 56 % der Betroffenen älter gemacht worden, d.h. sie haben ein anderes Alter erhalten, als sie selbst angegeben haben. Älter gemacht bedeutet für die betroffenen Personen bspw. den Ausschluss von Maßnahmen der Jugendhilfe und die Unmöglichkeit des Schulbesuchs. Es bedeutet auch einen Eingriff in die Identität der neuankommenden jungen Flüchtlinge.

Wir fragen uns, wie die oft dubiosen und willkürlichen Altersfestsetzungen in Einklang mit dem Kindeswohl stehen? Wir fragen uns, wie die Bundesregierung das verbrieftete Recht auf die eigene Identität garantieren will, wenn anhand von Äußerlichkeiten Altersangaben verändert werden?

Neben allen Fragen die sich uns stellen, fordern wir an dieser Stelle eine gravierende Änderung:

Die Rücknahme des Vorbehalts bedeutet, dass alle zuständigen Beteiligten ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den jungen Flüchtlingen gerecht werden, sich dieser Verantwortung im Sinne des Kindeswohls stellen.

Hier und heute in Hamburg gilt dies insbesondere als Aufforderung an die Innenminister von Bund und Ländern. In den letzten Jahren waren die Zusammenkünfte der Innenminister Bollwerke gegen die Rücknahme des Vorbehalts. Nach 18 Jahren Blockade dürfen die Beteiligten Minister nicht weitere 18 Jahre die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland blockieren.

Kontakt:

Thomas Berthold (0176/62631892)

München/Hamburg, 27. Mai 2010